Der Bürgermeister

FONTANESTADT
NEURUPPIN

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr innerhalb der Innenstadt der Fontanestadt Neuruppin anlässlich des 370. Neuruppiner Martinimarktes im Zeitraum vom 30. Oktober bis 8. November 2026 vom 27. Oktober 2026

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin erlässt auf Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.v.m § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 13], S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 19]. S. 9) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr innerhalb der Innenstadt der Fontanestadt Neuruppin anlässlich des 370. Neuruppiner Martinimarktes im Zeitraum vom 30. Oktober bis 8. November 2026 vom 27. Oktober 2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

zu 1.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr innerhalb der Innenstadt der Fontanestadt Neuruppin anlässlich des 370. Neuruppiner Martinimarktes im Zeitraum vom 30. Oktober 2026 bis zum 8. November 2026 war durch den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen worden.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wurde gegen diese Allgemeinverfügung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geführt. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2026 Aktenzeichen VG 6 L 1081/26 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet. Das Gericht stellte im Beschluss fest, dass nach Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Suspendierung der angefochtenen Maßnahme einerseits und der Vollziehung des Verwaltungsaktes das Aufschubinteresse der Antragsteller überwiegt, da nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage der sofort vollziehbare Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Verwaltungsgerichts Potsdam im Beschluss vom 29. Oktober 2026 wird die Allgemeinverfügung in Anbetracht des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgehoben..

städtekranz BERLIN-BRANDENBURG

FÜR TOLERANZ UND DEMOKRATIE: NEURUPPIN BLEIBT BUNT.

FREIRAUM Ruppiner Land
Bewegt die Wirtschaft. Bewegt die Menschen.

Hausanschrift
Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34
16816 Neuruppin
www.neuruppin.de

Umsatzsteuer-ID: DE138672894
Leitweg-ID: 12-12992262165687-51

Kontakt
Telefon: +49 (0)3391 355-0 Fax: +49 (0)3391 355-789
stadt@stadtneuruppin.de
Nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur/Verschlüsselung!
e-post@stadtneuruppin.de
Für Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur!
(Hinweise im Impressum unter www.neuruppin.de)
Datenschutzhinweise: www.neuruppin.de/globale-seiten/datenschutz

Bankverbindungen
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE07 1605 0202 1730 0045 43 BIC: WELADED1OPR
Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE59 1203 0000 1020 5179 32 BIC: BYLADEM1001
Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE47 1606 1938 0001 0263 05 BIC: GENODEF1NPP

Die Bekanntgabe und das Inkrafttreten richten sich nach § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg im Wege der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung.

zu 2.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In Anbetracht der Eilbedürftigkeit erfolgt die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin auf der städtischen Homepage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Fontanestadt Neuruppin, den 30.10.26

Ruhle
Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin